

STATUTEN

Genehmigt an der GV vom 25.01.2008

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen **Club „Bürgerliche 100“** besteht ein Verein der konfessionell neutral ist und den Bestimmungen von ZGB Art. 60- 79 entspricht, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden, mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Ziel und Zweck des Vereins ist, finanzielle Mittel zu beschaffen, um die offizielle Rechnung der SVP Kantonalpartei für politische Aktivitäten zu entlasten. Gleichzeitig bietet er auch ein Forum für Privatpersonen, Kreise aus Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, um persönliche, geschäftliche und politische Kontakte zu schaffen oder zu vertiefen. Innerhalb dieses Kreises können auch politische Anliegen vorgebracht werden für welche sich die Mandatsträger der Partei auf allen Ebenen einsetzen, wenn sie mit den Richtlinien der SVP Aargau übereinstimmen.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand. Zielgruppe sind ehemalige und aktive Mandatsträger der SVP sowie Personen und Firmen aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die in Art.1 erwähnte Zielsetzung aktiv zu unterstützen und die jährlichen Mitgliederbeiträge (Art. 6). zu entrichten. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. An dieser werden juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten, der für sie die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

Die Versammlung wählt einen Präsidenten und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Versammlung beschliesst über Jahresrechnung und Jahresbericht und entscheidet über die jährliche Abgabe an die SVP Aargau.

Art. 4 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vereinsvertretung nach aussen und sichert den Kontakt zu den Mitgliedern und der Geschäftsleitung der SVP Aargau.

Art. 5 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und Antrag.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt mindestens Fr. 1'000.00. Der jährliche Beitrag der Vorstandsmitglieder beträgt im Maximum 50% des ordentlichen Beitrages.

Art. 7 Verwendung der finanziellen Mittel

Beiträge an die laufende Rechnung der Kantonalpartei erfolgen freiwillig. Verwendung der finanziellen Mittel wie in Art. 1 beschrieben. Zuwendungen für Aktivitäten und Wahlen auf Bezirks – oder lokaler Stufe sind nicht möglich. Der Verein verpflichtet sich, keine Schulden zu machen und maximal 20 % der Einnahmen für gesellschaftliche Anlässe zu verwenden. Bei Auflösung des **Clubs „Bürgerliche 100“**, fällt ein eventuelles Vermögen ausschliesslich der Kasse der Kantonalpartei zu.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Personen haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 10 Statutenänderung

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Personen.

Club "Bürgerliche 100" Gönnerverein der SVP Aargau

Der Präsident

Die Sekretärin



Fredy Böni



Therese Bachofen